

- **Vorgerichtliches Regulierungsschreiben der gegnerischen Versicherung stellt konstitutives Schuldanerkenntnis dar**

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 07.06.2023, AZ: 7 U 15/23

Hintergrund

Am 12.07.2018 wurde durch einen Begegnungsunfall das Fahrzeug der Klägerin beschädigt. Der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung wurde der Schaden per Schreiben vom 13.07.2018 angezeigt. Sodann verstrichen 1¹/₂ Jahre, bis die Klägerin per E-Mail vom 28.02.2020 den Schaden bezifferte. Der E-Mail der Beklagten waren ein Gutachten vom 29.07.2018 nebst Sachverständigen- und Reparurrechnung beigelegt.

Auf die Übersendung dieses Schreibens nebst Anlagen hin antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 18.03.2020 und teilte mit „*Wir haben ... auf ihr Konto ... überwiesen*“. Sodann listete die Beklagte verschiedene von der Klägerin geltend gemachte Schadenpositionen wie Reparaturkosten, Sachverständigengebühren und Kostenpauschale auf. Diesen Positionen waren jeweils Zahlungsbeträge zugeordnet.

Die Sachverständigenkosten und die Auslagenpauschale entsprachen dabei unstreitig einer Regulierung dem Grunde nach zu 100 %. Der Schaden wurde durch die Beklagte vorgerichtlich allerdings der Höhe nach gekürzt.

Die Klägerin erhob Klage vor dem LG Flensburg. Plötzlich wandte die Beklagtenseite eine Mithaftung ein. Das LG Flensburg erhob auch Beweis zur Frage der Haftung dem Grunde nach und hörte Zeugen an. Weiterhin wurde die Klägerin persönlich zur Aufklärung des Sachverhaltes angehört. Sodann kam das LG Flensburg zu dem Ergebnis, dass die Klägerin ihre Schäden zu 2/3 von der Beklagten ersetzt verlangen könne.

Die Beklagte habe vorprozessual kein deklaratorisches Anerkenntnis einer 100 %-igen Haftung abgegeben. Die bloße Erfüllung einer Verbindlichkeit stelle kein deklaratorisches Anerkenntnis dar. Für ein Anerkenntnis müsse vielmehr darüber hinaus ein besonderer Anlass bestehen, es müsse zwischen den Beteiligten Streit oder zumindest Ungewissheit über das Bestehen der Schuld herrschen. Bei einem reinen Abrechnungsschreiben handele es sich indes nur um eine reine Wissenserklärung.

Das LG Flensburg bezog sich zwar auf zwei oberinstanzliche Entscheidungen (BGH, Urteil vom 19.11.2008, AZ: V ZR 293/05 und OLG Schleswig, Beschluss vom 31.01.2019, AZ: 7 U 130/18) und stellte fest, dass die Regulierungszusage eines Haftpflichtversicherers als deklaratorisches Schuldanerkenntnis gewertet werden könne. Der Sachverhalt sei dort allerdings anders gewesen. Es sei z.B. um Erklärungen des Berufshaftpflichtversicherers eines Werkunternehmers gegangen, wobei hier zunächst fraglich gewesen sei, ob der Werkunternehmer mangelhaft geleistet und dadurch Schäden verursacht habe. In beiden Fällen habe der Haftpflichtversicherer ausdrücklich erklärt, dass ein Versicherungsfall vorliege, für den er eintrete.

Im konkreten Fall habe die Beklagte eine solche Erklärung allerdings nicht abgegeben. Demgemäß ging das LG Flensburg nicht von einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis aus. Die Klage war nur teilweise erfolgreich (zu 58 %).

Die Klägerin ging hiergegen in Berufung. Hierauf erging der Hinweisbeschluss des OLG Schleswig, welcher eindeutig war.

Aussage

Das OLG Schleswig teilte die Rechtsansicht des LG Flensburg nicht und stellte klar und unmissverständlich fest, dass es sich bei dem vorgerichtlichen Schreiben der Beklagten vom 18.03.2020 um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis gehandelt habe. Hierbei führte es wörtlich aus:

„Teilt die dem Grunde nach einstandspflichtige gesetzliche Haftpflichtversicherung dem Geschädigten nach vorangegangener Korrespondenz, die auch das Verlangen nach Vorlage von Urkunden und Belegen zum Zwecke der Überprüfung der vom Geschädigten geltend gemachten Schadenspositionen zum Gegenstand hatte, mit, dass sie hinsichtlich einzeln aufgeführter Positionen diesen jeweils zugeordnete Beträge zahlen werde, handelt es sich bei dieser Mitteilung um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis und nicht lediglich um eine ohne Rechtsbindungswillen abgegebene unverbindliche Mitteilung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.8.2008, 19 U 153/08, juris). Zu Recht sieht die Berufungsklägerin in dem Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 18.3.2020 ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Die darin enthaltene konkrete Abrechnung diverser Forderungspositionen unter Nennung von konkreten Zahlungsbeträgen beinhaltet zusammen mit dem ausdrücklichen Hinweis, die aufaddierte Gesamtsumme zu überweisen, eindeutig den erkennbaren Willen, die vorherige Diskussion über die Höhe der einzelnen geltend gemachten Forderungen abzuschließen und insoweit auf weitere Einwendungen zu verzichten. Jedes andere Verständnis hätte für den reibungslosen Ablauf der Regulierung von Haftpflichtschäden fatale Folgen. Der Empfänger einer solchen Erklärung muss sich im Interesse der Rechtssicherheit auf deren Inhalt verlassen und sein weiteres Verhalten darauf einstellen können. Auch das Interesse des Versicherers geht grundsätzlich in diese Richtung, da er mit einem solchen Schreiben ebenfalls eine Zäsur ziehen möchte, durch die vermieden wird, dass der Geschädigte zu eigentlich erledigten Positionen weiter vorträgt oder sie gar bei Gericht einklagt. Nur wenn man einem Schreiben wie vorliegend vom 18.3.2020 einen rechtsverbindlichen Charakter zuerkennt, kann es seinen in der Praxis regelmäßig vorhandenen Zweck erfüllen, den Schadenfall in Teilbereichen voranzubringen, Diskussionen zu beenden und für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen.“

Praxis

Es kommt in der Praxis der Geltendmachung von Schäden aus einem Verkehrsunfall durchaus vor, dass die Beklagte vorgerichtlich vollständig und darüber hinaus sogar vorbehaltlos reguliert und einzelne Schadenpositionen lediglich der Höhe nach kürzt. Erhebt dann der Geschädigte wegen Differenzen bei der Schadenhöhe die Klage, so kann es durchaus die Taktik des Prozessbevollmächtigten der gegnerischen Versicherung sein, erst im Prozess Einwendungen zur Haftung dem Grunde nach zu erheben.

Hier bietet sich für den Beklagtenvertreter eine zusätzliche Chance an, zumindest eine teilweise Klageabweisung zu erreichen. Zu diesem Vorgehen findet das OLG Schleswig nunmehr klare Worte:

Wird in einem Schreiben des Haftpflichtversicherers eine konkrete Abrechnung diverser Forderungspositionen unter Nennung von konkreten Zahlungsbeträgen vorgenommen (dies zusammen mit dem ausdrücklichen Hinweis, die aufaddierte Gesamtsumme zu überweisen), so ist darin ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu sehen. Die Abrechnung beinhaltet eindeutig den erkennbaren Willen, die vorherige Diskussion über die Höhe der einzelnen geltend gemachten Forderungen abzuschließen und insoweit auf weitere Einwendungen zu verzichten.

Das OLG Schleswig betont, dass sich der Empfänger im Interesse der Rechtssicherheit auf den Inhalt des Regulierungsschreibens verlassen dürfe. Auch der Versicherer möchte mit einem solchen Schreiben eine Zäsur ziehen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit wertete

das OLG Schleswig mithin ein solches Abrechnungsschreiben als deklaratorisches Schuldanerkenntnis.

Die Aussage ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung, das Urteil absolut zitierfähig. Es stärkt das Recht des Geschädigten auf eine zügige und verlässliche Schadenregulierung. In der Praxis ist zu beobachten, dass es immer schwieriger wird, zeitnah die Erklärung des Versicherers zur Anerkennung der Haftung dem Grunde nach zu erhalten. Beliebte sind Formulierungen wie „*Wir werden den Schaden im Rahmen unserer Eintrittspflicht regulieren*“.

Hierbei handelt es sich letztendlich gerade nicht um ein rechtssicheres Anerkenntnis. Hier hilft es dem Geschädigten, wenn er sich zumindest auf die (vorbehaltlose) Regulierung einer bestimmten Schadenposition stützen kann und darin ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu sehen ist. Das OLG Schleswig hat dies ohne Wenn und Aber bejaht.

Erstritten von RA Lars Blaschke, Osmers Rechtsanwälte, Husum